

STATUTEN DES VEREINS

"ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHÖPFUNGSVERANTWORTUNG - ÖKOZOZIALE BEWEGUNG IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Schöpfungsverantwortung - Ökosoziale Bewegung in der Katholischen Kirche".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, mit Schwerpunkt auf Österreich, Europa und die Philippinen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO verfolgt, bezweckt die Wahrnehmung ökosozialer Anliegen und setzt sich für Natur-, Umwelt-, Artenschutz und Ressourcenschonung auf den Grundlagen der Christlichen Soziallehre und des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Projektarbeiten
 - Symposien, Fachtagungen, Vortragstätigkeit und Workshops
 - Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene,
 - Liturgische Feiern
 - Beratungstätigkeit
 - Aufbau und Führung einer Fachbibliothek
 - Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, die dem Vereinszweck naheliegen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sammlungen,
 - b) Ertrag aus Veranstaltungen und Aktionen
 - c) Aufwandsentschädigungen
 - d) Subventionen privater und öffentlicher Stellen
 - e) Subventionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften (im Speziellen der Katholischen Kirche sowie religiöser Bekenntnisgemeinschaften)
 - f) Sachspenden
 - g) Schenkungen
 - h) Erbschaften
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag termingerecht zur Einzahlung zu bringen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, die Vereinsarbeit ideell und / oder finanziell unterstützen und über die Tätigkeit des Vereins gegebenenfalls informiert werden wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (z.B. Verstoß gegen den Vereinszweck § 2) oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (wie in § 3 Abs. 2a als ideelle Mittel definiert) teilzunehmen, soweit sie nicht als nur für einen abgegrenzten Personenkreis bestimmt deklariert werden.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Stimmrecht und Wahlrecht erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck (§ 2) des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse

der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 13), zwei Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 4)
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG.)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Tagesordnungspunkte (Anträge) zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können auch während der Generalversammlung gestellt werden. Diese dringenden Anträge müssen mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3-Mehrheit) in die Tagesordnung aufgenommen werden. Danach ist es möglich, gültige Beschlüsse (Abs. 7) zu fassen. Die Tagesordnung kann gegebenenfalls zu Beginn der Generalversammlung im Konsens geändert werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch die Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es ist nicht zulässig, dass eine Person mehr als zwei Stimmen führt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit unveränderter Tagesordnung statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen ein Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der an Jahren älteste anwesende Mitarbeiter den Vorsitz.
- (9) Bei personellen Entscheidungen (z.B. Ausschluss Mitglieder), haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.
- (10) Die gefassten Beschlüsse werden von einem anwesenden ordentlichen Mitglied protokolliert. Um Gültigkeit zu erlangen, bedarf das Protokoll einer schriftlichen Bestätigung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden und Stellvertreter, sowie optionalen kooptierten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Generalversammlung kann andere ordentliche Mitglieder als „kooptierte Vorstandsmitglieder“ in den Vorstand wählen. Der Vorstand darf höchstens acht Mitglieder haben.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist im Vorstand persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es steht dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter frei, weitere Mitglieder einzuberufen, ohne dass ihnen dadurch das Stimmrecht zukommt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, können Beschlüsse nur einvernehmlich getroffen werden. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Schriftform.
- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Ämter entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Leitungsteams bzw. Mitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle Vorstandsmitglieder zu richten. Der Rücktritt gilt am Tag nach der nächstfolgenden Generalversammlung als wirksam. Für Vorsitz und Stellvertretung ist eine Person des geistlichen Standes und ein Laie anzustreben.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- g) Bekanntmachungen müssen vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit (also mindestens zwei Zustimmungen) erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter.
- (6) Die Obliegenheiten eines „kooptierten Vorstandsmitgliedes“ werden im Rahmen der Ernennung einvernehmlich zwischen bestehenden Vorstandsmitgliedern und dem kooptierten Mitglied festgelegt, wofür es einer einfachen Mehrheit im bestehenden Vorstand bedarf.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Das Vorstand selbst wählt eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Motivation für das Handeln des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.

§ 17 Schlussbemerkung

Im Rahmen dieser Statuten sind geschlechtsspezifische Bezeichnungen von Personen oder Personengruppen, sowie persönliche Fürwörter als geschlechtsneutral zu verstehen, wo immer dies sinnvoll erscheint.